Annex 8

**JAROLIM | FLITSCH**
Rechtsanwälte GmbH

Dr. Hannes Jarolim
Mag. Martina Flitsch
Mag. Andreas Ulrich
Mag. Judith Morgenstern
Dr. Dieter Altenburger, MSc

Rechtsanwaltsanwärter:
Mag. Stefan Rust
Dr. Jana Hermann, LL.M.
Dr. Ruth Baumgärtel

09. FEB. 2010 /db

An den
Umweltsenat
Stubenbastei 5
1010 Wien

vorab per E-Mail: post@umweltsenat.gv.at

**US 1A/2009/6**
Wien, 9. Februar 2010
38/08 da/nd

Berufungswerber:

1. Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthárd
Széll K. tér 11
9970 Szentgotthárd

2. „Vas Megyei Önkormányzat"
Komitatsverwaltung Vas
Berzsenyi tér 1
9700 Szombathely

vertreten durch:

**Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH**
**Volksgartenstraße 3, 1.OG**
**A-1010 Wien**
*(Vollmacht erteilt)*

wegen:

UVP-Verfahren „RVH Reststoffverwertungsanlage Heiligenkreuz"
Genehmigungsbescheid der Bgld Landesregierung vom
5. Februar 2009

# Stellungnahme zu den aufgelegten Unterlagen

Volksgartenstrasse 3/1. OG
A-1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1/253 7000
Fax +43 1/253 7000 43
E-Mail: office@jarolim.at
Website: www.jarolim.at
Kto. PSK 60 000, 92 156 168
DVR 1066611
FN 273590p, HG Wien

In umseits bezeichneter Umweltsache erheben die Berufungswerber innerhalb der im Edikt vorgesehenen Frist nachstehende

**Stellungnahme zu den aufgelegten Unterlagen**

und führen dazu aus:

**Zur Parteistellung der Berufungswerber und zum Anfechtungsumfang**

1. In diesem Zusammenhang führt die Projektwerberin[1] in ihrer Stellungnahme vom 02. Juni 2009, Punkt C.2. aus, das Vorbringen der Berufungsweber sei insofern unzutreffend, als deren Einwendungen nur insoweit zurückgewiesen worden seien, als sie unter Berufung auf ihre Rechtstellung als Gebietskörperschaften erhoben wurden. Derartige ungarische Körperschaften hätten nämlich nach § 19 UVP-G keine Parteistellung. Soweit sich hingegen die Einwendungen dieser beiden Berufungswerber auf ihre Stellung als „Inhaber von Einrichtungen" bezogen haben, seien sie – wie sich aus der Begründung des Genehmigungsbescheides klar ergebe – inhaltlich geprüft und mit den übrigen „verbleibenden Einwendungen" abgewiesen worden. Die mehrfache inhaltliche Behandlung des diesbezüglichen Vorbringens dieser Berufungswerber wäre mehr als unverständlich, wollte man die erfolgte Zurückweisung in jenem weiten Sinn verstehen, den die Berufungswerber der Zurückweisung ihrer Einwendungen fälschlicherweise unterstellen. Die Einwendungen der Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthárd und der Komitatsverwaltung Vas seien in Übereinstimmung mit der österreichischen Rechtslage insofern differenziert – im Sinne einer teilweisen Zurückweisung und einer teilweisen Abweisung – behandelt worden, als sich deren Parteistellungen aus unterschiedlichen Bestimmungen ergibt beziehungsweise an unterschiedliche Sachverhalte anknüpft oder eben nicht gegeben ist.

2. Die Projektwerberin missachtet bei ihren Ausführungen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens:

Normative Kraft entfaltet nur der Spruch des Bescheides. Der die Berufungswerber betreffende Spruchpunkt ist eindeutig (siehe Bescheid Seite 76, Punkt 2.).

> *„Die Einwendungen der Selbstverwaltung der Hauptstadt Budapest, der Komitatsverwaltung Vas und der Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthárd, werden als unzulässig zurückgewiesen."*

Eine Trennung in Zurückweisung und Abweisung der Einwendungen der Berufungswerber, welche die Projektwerberin aus diesem Spruch ableiten zu können gedenkt, muss als der Fiktion der Projektwerberin entsprungen angesehen werden. Eine Deckung im mehr als klaren, oben zitierten Spruch findet sich, wie man es auch dreht und wendet, nicht. Die Berufungswerber haben jeweils mittels Schriftsatzes Einwendungen erhoben, in denen sie auf jene Rechte Bezug genommen haben, die ihnen als Inhaber von Einrichtungen erwachsen. Worin die Differenzierung zwischen diesen Einwendungen und den Einwendungen als Gebietskörperschaften, die eben Rechtsträger dieser Einrichtungen sind, gesehen werden soll, erschließt sich den Berufungswerbern nicht.

---

[1] Zur leichteren Lesbarkeit wird die Projektwerberin, die selbst auch Berufungswerberin ist, um Missverständnisse zu vermeiden, im Folgenden immer als Projektwerberin bezeichnet. Unter Berufungswerber sind in diesem Schriftsatz lediglich die im Rubrum ausgewiesenen Berufungswerber gemeint.

Es kann dabei auch dahingestellt bleiben, ob im Bescheid (teilweise) inhaltlich auf die Einwendungen der Berufungswerber eingegangen wurde, weil – wie oben bereits ausgeführt – eben nur der Spruch des Bescheides normative Wirkung entfaltet. In diesem wurden aber die Einwendungen vollinhaltlich zurückgewiesen und damit Parteistellung versagt. Auch eine Auslegung des Spruches im Sinne der Ansicht der Projektwerberin kommt nicht in Frage, weil sich diese am äußerst möglichen Wortlaut zu orientieren hat, dieser aber keinen derartigen Spielraum zulässt.

3. Im Übrigen weist die Projektwerberin darauf hin, dass der erstinstanzliche UVP-Genehmigungsbescheid ediktal zugestellt worden sei. Da dieser mit Ablauf von zwei Wochen als zugestellt gelte, komme eine neuerliche Zustellung nicht in Frage. Lediglich der Vollständigkeit merkt die Projektwerberin an, dass sich das Berufungsvorbringen der beiden Berufungswerber ausschließlich auf die Frage ihrer Parteistellung beziehungsweise Berufungslegitimation beschränke und sich inhaltlich in keiner Weise mit dem UVP-Genehmigungsbescheid auseinandersetze. Da der Genehmigungsbescheid auch diesen Parteien ordnungsgemäß zugestellt wurde, sei er ihnen gegenüber – soweit nicht die Frage der Parteistellung dieser beiden Berufungswerber berührt ist – in Rechtskraft erwachsen.

4. Bei ihren Ausführungen zur ediktalen Zustellung übersieht die Projektwerberin bereits anfänglich, dass die im Gesetz angeordneten Rechtsfolgen nur für Parteien des Verfahrens gelten. Negative Folgen, wie zB die angesprochene Präklusion, können denklogisch nicht eintreten, wenn einem Parteistellung begehrenden Rechtssubjekt die Parteistellung versagt wird. Präklusion kommt nämlich ex definitione nur für Parteien in Frage.

5. Gegenstand der Entscheidung der Berufungsbehörde kann nach einhelliger Auffassung nicht mehr sein, als jene „Sache", über welche die untere Instanz entschieden hat. Im konkreten Fall erfolgte kein Abspruch über die Anträge der Berufungswerberin, sondern lediglich eine Formalentscheidung. Zwar wurde in diesem Bescheid zweifellos auch inhaltlich über die Umweltverträglichkeit abgesprochen, allerdings kann dieser Anspruch die Berufungswerber nicht betreffen, weil diesen die Parteistellung zur Gänze und damit auch alle inhaltlichen subjektiven Rechte versagt wurden. Hat die Unterbehörde hinsichtlich einer Partei lediglich eine formal- beziehungsweise verfahrensrechtliche Entscheidung getroffen, darf nach ständiger Rechtsprechung die Rechtsmittelinstanz keine Sachentscheidung treffen, weil damit der Partei in der Sachfrage eine Instanz genommen wird (zB VwGH 27. 4. 2004, 2004/21/0014; 30. 5. 1995, 93/08/0207). Zur Sache des Berufungsverfahrens gehören, wenn die Unterinstanz in ihrem Bescheid nicht über den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens, sondern über ihre Unzuständigkeit oder sonst eine prozessuale Frage abgesprochen hat, nur diese Fragen, und nicht auch die Prüfung und Entscheidung in merito (zB VwGH 25. 2. 2009, 2007/07/0121; 1. 12. 1992, 92/11/0202).

6. Zusammenfassend ist festzuhalten: Wird die Rechtsstellung, der die Möglichkeit zur umfassenden Wahrnehmung der Parteienrechte korrespondiert, dh die Parteistellung versagt, so kann die folgende Auseinandersetzung nur die Frage betreffen, ob die damit zum Ausdruck tretende Rechtsansicht der Behörde rechtmäßig oder rechtsirrig war. Eine inhaltliche Erörterung scheidet aus, weshalb auch keine Präklusion möglich ist. In concreto kann die Berufungsbehörde daher lediglich über die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der Einwendungen der Berufungswerber entscheiden.

7. Erweist sich die Berufung der Berufungswerber als berechtigt, ist der Bescheid insgesamt aufzuheben, weil der Abspruch über die Parteistellung von der inhaltlichen Entscheidung nicht trennbar ist, sondern rechtlich eine Einheit darstellt. Im Übrigen sind die Berufungswerber, entgegen der Ansicht der Projektwerberin in ihren Berufungsrechten keinesfalls beschränkt. Die von der

Projektwerberin erwähnte Präklusion, die angeblich von der ediktalen Zustellung des Bescheides ausgeht, betrifft nämlich nur die Einschränkungen der Parteistellung basierend auf den Einwendungen im erstinstanzlichen Verfahren. Ausgehend von einer allfällig eingetretenen Teilpräklusion (im unterinstanzlichen Verfahren) kann die Berufung nicht weiter reichen, als die (erhaltene) Parteistellung. Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens haben die Berufungswerber aber ihre subjektiven Rechte vollinhaltlich abgedeckt. Eine Teilpräklusion, welche die Projektwerberin erblickt, ist folglich nicht eingetreten. Auch die Berufung deckt den gesamten Verfahrensgegenstand ab (siehe die ausdrückliche Berufungserklärung). Allfällige Ausführungen der Berufungswerber beziehen sich daher lediglich auf die Begründung der Berufung, haben aber auf die subjektiven Rechte, welche die Berufungswerber geltend machen können, keinen Einfluss (mehr).

8. Da aber im Übrigen nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB wiedergegeben in *Hengstschläger/Leeb* § 66 Rz 71) und auch des Umweltsenates, dem Umweltsenat im Rahmen einer einzigen zulässigen Berufung – durch welche Partei auch immer – ohnedies die uneingeschränkte Befugnis erwächst, die (wahrnehmbaren) öffentlichen Interessen umfassend zu prüfen, führen die Berufungswerber nun nachstehende, wesentliche Punkte aus, die bis dato im Verfahren keine (oder nur eine nebensächliche) Berücksichtigung gefunden haben:

Das Vorhaben ist unstrittig auf dem „Businesspark Heiligenkreuz" situiert. Ebenso unzweifelhaft erfüllt dieses Konglomerat von Betriebsansiedelungen den Tatbestand „Industrie- und Gewerbepark" des Anhangs 1 Z18. Wie aus der Vorhabensbeschreibung selbst hervorgeht, erfolgt eine Vielzahl von Vernetzungen mit bereits ansässigen Betrieben; allen voran ist hier die Energielieferung an die „Lenzing Fibers GmbH" zu nennen (Bescheid 10).

Als Stellenwert nennt das Gesetz in lit c leg cit 25 ha. Es wäre daher zu prüfen gewesen, inwiefern das Vorhaben einen Änderungstatbestand erfüllt; in erster Linie ist hier an § 3a Abs 5 zu denken. Zwar könnte diesen Überlegungen auf den ersten Blick entgegen gehalten werden, dass ohnedies das gegenständliche UVP-Verfahren durchgeführt wird und daher eine (zusätzliche) UVP-Pflicht nach einem weiteren/anderen Tatbestand daran nichts ändern würde; auf den zweiten Blick hat eine allfällige UVP-Pflicht nach dem zitierten Tatbestand aber einen völlig anderen Untersuchungsraum. Während bei der gegenständlichen UVP die bestehenden oder in naher Zukunft zu errichtenden Betriebe als Basis für die Ermittlung der Zusatzbelastung des eingereichten Vorhabens herangezogen wurden, wären die Auswirkungen der einzelnen Betriebe des Gewerbeparks mit dem „Erweiterungsvorhaben" zu kumulieren. Die davon ausgehende Berechnung der Zusatzbelastung würde sich daher gänzlich anders darstellen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass bisher keine Untersuchungen auf jene Einrichtungen, deren Inhaber die Berufungswerber sind, stattgefunden haben.

Beide unter Pkt 1.3. genannten Verfahrensmängel müssen als wesentlich angesehen werden, weil sie dazu geeignet sind zu einem anders lautenden Spruch zu führen. Kann das Berufungsverfahren nicht ohne größeren Aufwand ergänzt werden, so ist bereits aus diesen Punkten der Bescheid zu beheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung an die Erstinstanz zurückzuverweisen.

Selbstverwaltung der Stadtgemeinde Szentgotthárd
„Vas Megyei Önkormányzat"

**Claudia Bures**

**Von:** Administrator
**Gesendet:** Dienstag, 09. Februar 2010 16:29
**An:** Claudia Bures
**Betreff:** Benachrichtigung über Zustellstatus (Relay)

**Anlagen:** ATT6515037.txt; Stellungnahme zu den aufgelegten Unterlagen

ATT6515037.txt (418 B)

Stellungnahme zu den aufgelegt...

Dies ist eine automatisch erstellte Benachrichtigung über den Zustellstatus.

Ihre Nachricht wurde den folgenden Empfängern erfolgreich weitergeleitet, aber möglicherweise werden die gewünschten Benachrichtigungen über den Zustellstatus vom Ziel nicht erstellt.

post@umweltsenat.gv.at